

Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen zur Personenlizenzierung für berufsbezogene Eignungsdiagnostik nach DIN 33430

Dritte Revision beschlossen vom Föderationsvorstand am 30.06.2017

A. Anzahl und thematische Inhalte von Modulen zur Fortbildung nach DIN-Norm 33430

Die DIN-Norm 33430¹ stellt genau spezifizierte Qualitätsanforderungen an Eignungsdiagnostiker(innen) und mitwirkende Personen, die an Verfahren zur Verhaltensbeobachtung und / oder an direkten mündlichen Befragungen beteiligt sind.

Eignungsdiagnostiker(innen) (E): Eignungsdiagnostiker(innen) sind im Auftrag des Dienstleisters verantwortlich für die Planung und Durchführung der gesamten Eignungsbeurteilung, die Auswertung und Interpretation der Ergebnisse sowie für den Bericht an den Auftraggeber.

Beobachter(innen) (B): Beobachter(innen) sind qualifizierte Mitwirkende, die unter Anleitung, Verantwortung und Fachaufsicht einer / eines Eignungsdiagnostikerin / -diagnostikers an der Durchführung und / oder Auswertung von eignungsdiagnostischen Verfahren zur Verhaltensbeobachtung / -beurteilung und / oder an direkten mündlichen Befragungen beteiligt sind.

Eignungsdiagnostiker(innen) und Beobachter(innen) können die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualitätsanforderungen) im Zuge von Fortbildungen erwerben. Die Fortbildung orientiert sich an der jeweilig aktuellen Fassung des vom Diagnostik- und Testkuratorium herausgegebenen Buches zur DIN 33430. Entsprechend der Kapitelgliederung im Buch sind sechs Module vorgesehen, wobei das erste Modul mit Informationsvermittlung ohne Übungsanteile einen zeitlichen Umfang von einem Tag hat, die übrigen fünf Module mit deutlichen Übungsanteilen einen Umfang von je zwei Tagen haben.

Die Fortbildung für Beobachter(innen), die an Verhaltensbeobachtungen und -beurteilungen beteiligt sind (BV), besteht aus den Modulen 1 und 2. Für Beobachter(innen), die darüber hinaus auch an direkten mündlichen Befragungen beteiligt sind (BE), besteht die Fortbildung aus den Modulen 1, 2 und 3. Die Fortbildung für Eignungsdiagnostiker(innen) (E) besteht aus den Modulen 1 bis 6.

Modul 1: Einführung in die DIN 33430 (1 Tag)

Modul 2: Anforderungsprofil, Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung (2 Tage)

¹ DIN (2016). DIN 33430: Anforderungen an berufsbezogene Eignungsdiagnostik. Berlin: Beuth.

- Modul 3: Eignungsinterviews / direkte mündlichen Befragungen (2 Tage)
- Modul 4: Anforderungsanalyse, Verfahren der Eignungsbeurteilung sowie rechtliche Rahmenbedingungen (2 Tage)
- Modul 5: Statistisch-methodische Grundlagen der Eignungsbeurteilung (2 Tage)
- Modul 6: Evaluation der Eignungsbeurteilung (2 Tage)

Der Erwerb der Lizenz für Eignungsdiagnostiker(innen) und Beobachter(innen) einschließlich Registerführung ist in Teil B geregelt.

Modul 1: Einführung in die DIN 33430

Für Eignungsdiagnostiker(innen) (E) und Beobachter(innen) (BV, BE); Umfang: ein Tag

1. Rechtliche Rahmenbedingungen I
2. Qualitätsstandards
3. Qualitätssichernde Maßnahmen

Modul 2: Anforderungsprofil, Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung

Für Eignungsdiagnostiker(innen) (E) und Beobachter(innen) (BV, BE); Umfang: zwei Tage

1. Anforderungsprofil (als Ergebnis der Arbeits- und Anforderungsanalyse)
2. Operationalisierung von Eignungsmerkmalen
3. Verständnis des Begriffs „Beobachtung“
4. Systematik der Beobachtung
5. Definition und Abgrenzung von Beobachtungseinheiten
6. Registrierung und Dokumentation der Beobachtungen
7. Auswertung / Bewertung der Beobachtungen
8. Bezugsmaßstab für die Einschätzung von Skalenausprägungen
9. die Kulturabhängigkeit von Verhalten und Anforderungen
10. die Abhängigkeit der Eignungsbeurteilung von Stereotypen (z. B. Geschlecht, Alter, Herkunft)
11. Rating- / Skalierungsverfahren
12. Beobachtungsverzerrungen
13. Beobachtungs- und Beurteilungsfehler
14. Selbstdarstellungsstrategien
15. Gruppenprozesse bei der Urteilsbildung (z. B. Konformitätsdruck, Gehorsam)

Modul 3: Eignungsinterviews / direkte mündliche Befragungen

Für Eignungsdiagnostiker(innen) (E) und Beobachter(innen) (BE); Umfang: zwei Tage

1. Interviewklassifikationen
2. Handhabung von Interviewleitfäden
3. Fragetechniken, Formulierungstechniken
4. Interviewbezogene Beurteilungskriterien
5. Rechtliche Zulässigkeit von Fragen

Modul 4: Anforderungsanalyse, Verfahren der Eignungsbeurteilung sowie rechtliche Rahmenbedingungen

Für Eignungsdiagnostiker(innen) (E); Umfang: zwei Tage

1. Bereich Anforderungen
 - a) Methoden der Arbeits- und Anforderungsanalyse
 - b) Verfahren zur Darstellung der Ergebnisse in Form eines Anforderungsprofils
2. Bereich Verfahren
 - a) Verfahren der Eignungsbeurteilung sowie ihre Möglichkeiten und Grenzen
 - b) Einsatzmöglichkeiten
 - c) Durchführungsbedingungen
 - d) Vorgehensweisen und Strategien in der Eignungsbeurteilung
3. Bereich: Rechtliche Rahmenbedingungen II, Datenschutz
 - a) z. B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
 - b) Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG),
 - c) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
 jeweils in den für die Eignungsbeurteilungen einschlägigen Ausschnitten

Modul 5: Statistisch-methodische Grundlagen der Eignungsbeurteilung

Für Eignungsdiagnostiker(innen) (E); Umfang: zwei Tage

1. statistisch-methodische Grundlagen
2. klassische Testtheorie und Item-Response-Theorien
3. Konstruktionsgrundlagen
4. Gütekriterien
5. Erstellung des Ergebnisberichtes

Modul 6: Evaluation der Eignungsbeurteilung

Für Eignungsdiagnostiker(innen) (E); Umfang: zwei Tage

1. Inhalte der DIN Norm
2. Evaluationsmethoden einschließlich Kosten-Nutzen-Aspekten
3. Beurteilungsprozeduren (verfahrens- und prozessbezogen)
4. Formen der Urteilsbildung (statistisch und nicht-statistisch)
5. Kenntnisse der Ergebnisse einschlägiger Evaluationsstudien
6. Abschätzung der Prognosegüte von berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen und darauf aufbauenden Entscheidungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen
7. Kostenabschätzung für einzelne Module der Eignungsbeurteilung sowie Kosten-Nutzen-Rechnungen
8. Organisationsstrukturen von Auftraggebern
9. Schul-, Hochschul- und Ausbildungsabschlüsse und relevante Veränderungen

B. Ordnung zum Erwerb der Personenlizenz für berufsbezogene Eignungsdiagnostik

§1 Lizenzprüfung der Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen

(1) Die Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen ist rechtlich verantwortlich für die Lizenzprüfungsordnung und juristischer Vertragspartner. Sie beauftragt das Diagnostik- und Testkuratorium mit der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Lizenzprüfungsausschusses bei Einsprüchen.

(2) Die Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen beauftragt ein oder mehrere Dienstleistungsunternehmen mit der Durchführung der Lizenzprüfungen. Einzelheiten werden dienstvertraglich mit dem jeweiligen Auftragnehmer geregelt.

§2 Lizenzprüfungsausschuss

(1) Für die Erledigung der durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird paritätisch ein Lizenzprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen nominiert werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied nominiert das Diagnostik- und Testkuratorium eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Föderation ernennt Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Der Lizenzprüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Lizenzprüfungsausschuss nominiert Prüferinnen oder Prüfer zur Abnahme und Bewertung der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Er kann die Nominierung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Das Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen ernennt die Prüferinnen und Prüfer.

(4) Der Lizenzprüfungsausschuss setzt die Prüfungsaufgaben für alle von ihm organisierten Lizenzprüfungen einheitlich fest und weist ernannte Prüferinnen oder Prüfer den Lizenzprüfungen zu.

§3 Lizenzen

(1) Es können drei Lizenzen erworben werden:

- Lizenz BV für Beobachter(innen), die an Verhaltensbeobachtungen und -beurteilungen beteiligt sind
- Lizenz BE für Beobachter(innen), die an direkten mündlichen Befragungen beteiligt sind
- Lizenz E für Eignungsdiagnostiker(innen)

(2) Lizenzen werden nach bestandener Lizenzprüfung ausgestellt.

(3) Im Falle einer Änderung der lizenzrelevanten Begrifflichkeiten der DIN 33430 können bestehende Lizenzen auf Antrag beim Lizenzprüfungsausschuss kostenpflichtig entsprechend umgeschrieben werden.

§4 Lizenzprüfung

(1) Die Prüfung für den Erwerb einer Lizenz setzt sich aus bis zu drei Teilprüfungsleistungen zusammen. Die Inhalte richten sich nach der aktuellen Fassung der Norm und dem entsprechenden vom Diagnostik- und Testkuratorium herausgegebenen Buch zur DIN 33430. Die Lizenzprüfung umfasst für

- Lizenz BV eine Teilprüfungsleistung: Inhalte der Buchkapitel 1 und 2,
- Lizenz BE zwei Teilprüfungsleistungen: Inhalte der a) Buchkapitel 1 und 2; b) Buchkapitel 3,
- Lizenz E drei Teilprüfungsleistungen: Inhalte der a) Buchkapitel 1 und 2; b) Buchkapitel 3; c) Buchkapitel 4, 5 und 6 sowie der Text der DIN 33430

§5 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz

- (1) Lizenzen sind nach Ausstellung zunächst zeitlich auf eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren befristet und verlängern sich entsprechend der Regelungen in Abs. 2 und 3.
- (2) Die Lizenzen verlängern sich automatisch um weitere zwei Jahre, sofern nicht durch das Diagnostik- und Testkuratorium vor dem Ablaufdatum festgestellt wird, dass eine erneute Prüfung erforderlich ist, z.B. aufgrund von Änderungen im Fachwissen und / oder in der Normgrundlage und / oder in der DIN 33430 oder in den Kompetenzen zu deren praktischer Umsetzung.
- (3) Für den Fall, dass eine erneute Prüfung erforderlich ist, sind die für den erstmaligen Erwerb der **Lizenz** erforderlichen Lizenzprüfungsinhalte auf dem jeweils aktuellen Niveau mit Betonung der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen und deren Evaluation Prüfungsgegenstand. Näheres regelt der Lizenzprüfungsausschuss.

§6 Zulassung zur Lizenzprüfung

- (1) Zu Lizenzprüfungen können nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Lizenzprüfung BV / BE bestehen nicht.
- (3) Die Zulassung zur Lizenzprüfung E erfordert zusätzlich zum in Absatz (1) genannten Mindestalter Praxiserfahrungen in Entwicklung, Planung, Gestaltung und kontrollierter Durchführung von Verfahren zur Eignungsdiagnostik sowie deren Evaluation.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Lizenzprüfung ist schriftlich an das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Angabe der angestrebten Lizenz (E, BV oder BE),
 2. der Nachweis über die Entrichtung der Lizenzprüfungsgebühren.
 3. die Angabe, ob es sich um eine erstmalige Prüfung, eine Wiederholungsprüfung oder eine Prüfung zur Verlängerung einer bereits erworbenen Lizenz handelt,
 4. Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Lizenz E anstreben, reichen die ausgefüllte Selbsterklärung zum Nachweis der nach DIN 33430 notwendigen Praxiserfahrung (Anhang 1) ein. Das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen kann Nachweise fordern, die die Richtigkeit der Angaben in der Selbsterklärung bestätigen.
- (5) Das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen bearbeitet die Anträge. Falls Unklarheiten hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu Lizenzprüfung E bestehen, leitet das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen die vollständigen Unterlagen an den Lizenzprüfungsausschuss weiter. Über die Zulassung in diesen Fällen entscheidet der Lizenzprüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§7 Prüfungsmodus der Lizenzprüfung

- (1) Die Lizenzprüfung ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht. Für die Prüfung sind der Text der DIN 33430 sowie das vom Diagnostik- und Testkuratorium herausgegebene Buch zur DIN 33430 in der aktuellen Fassung als Hilfsmittel zugelassen. Es dürfen nur die Originalmaterialien verwendet werden (keine Kopien usw.). Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit einer für die Erbringung der Prüfungsleistung relevanten Behinderung haben ein Recht auf Nachteilsausgleich. Sie müssen grundsätzlich in der Lage sein, die in der vorliegenden Ordnung geforderten Leistungen durch Prüfungen nachzuweisen, d. h. Form und Bedingungen der Leistungsnachweise können modifiziert werden, die Leistungsziele selbst sind dagegen zu erfüllen.
- (2) Näheres (z.B. Prüfungsdauer, Anzahl der Fragen und Mindestpunktzahl) regelt der Lizenzprüfungsausschuss durch Verfahrensvorschriften.

§8 Bewertung der Teilprüfungsleistungen und der Lizenzprüfung

- (1) Die Teilprüfungsleistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin bewertet. Für die Bewertung der Teilprüfungsleistungen sind die Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu verwenden.
- (2) Die Lizenzprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Teilprüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden sind und wenn ab dem Datum der ersten erbrachten Teilprüfungsleistung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Andernfalls ist die Lizenzprüfung nicht bestanden.
- (3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden spätestens nach sechs Wochen von dem zuständigen beauftragten Dienstleistungsunternehmen über das Ergebnis der Lizenzprüfung informiert. Sofern eine Teilprüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet wird, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, wie viele Fragen die als „nicht bestanden“ bewertete Teilprüfung umfasste und welcher Anteil dieser Fragen falsch beantwortet wurde.
- (4) Auf Antrag beim Lizenzprüfungsausschuss ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme findet in der Regel unter Aufsicht des zuständigen beauftragten Dienstleistungsunternehmens statt und zwar in der Regel in dessen Geschäftsstelle.
- (5) Einsprüche gegen die Bewertung von Teilprüfungsleistungen oder gegen die Bewertung der Lizenzprüfung sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich an den Lizenzprüfungsausschuss zu richten. Der Lizenzprüfungsausschuss entscheidet über Einsprüche nach schriftlicher Hörung der Prüferin oder des Prüfers. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Prüfungsunterlagen werden von dem zuständigen beauftragten Dienstleistungsunternehmen fünf Jahre lang aufbewahrt.
- (7) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann eine zur Prüfung angemeldete Person von der Prüfung zurücktreten. Bei einem wirksamen Rücktritt gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zum angemeldeten Prüfungstermin wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. In diesem Fall muss die Zulassung zur Teilprüfung neu beantragt werden. Die Prüfungsgebühren werden erneut fällig.
- (8) Versuche der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, bei den Teilprüfungen zu täuschen, führen zur Bewertung „nicht bestanden“ und zum Verlust des zukünftigen Prüfungsanspruchs.

§9 Wiederholung von Teilprüfungen und der Lizenzprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen nicht bestanden, kann sie oder er die nicht bestanden Teilprüfungen in einem Zeitraum von zwei Jahren bis zu zwei Mal wiederholen. Der Zeitraum von zwei Jahren zählt ab dem Datum der Teilnahme an der ersten Teilprüfung.
- (2) Die Wiederholung von Teilprüfungen muss gemäß §6 bei dem zuständigen beauftragten Dienstleistungsunternehmen schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind Angaben nach §6 (4) 2. beizufügen.

§10 Ausstellung der Lizenzurkunde zur berufsbezogenen Eignungsdiagnostik

- (1) Nach bestandener Lizenzprüfung muss das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen innerhalb von sechs Wochen die entsprechende Lizenz (s. §3(1)) ausstellen.
- (2) Ist abweichend von dem Antrag auf Zulassung zur Lizenzprüfung BE oder E eine geringere Anzahl von Teilprüfungen bestanden worden, als für die angestrebte Lizenz vorausgesetzt ist, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine andere Lizenz (im Falle von BE: BV, im Falle von E: BE oder BV) ausgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die für die andere Lizenz erforderlichen Teilprüfungen bestanden worden sind.

(3) Die Lizenz ist vom vorsitzenden Mitglied des Lizenzprüfungsausschusses oder einer beauftragten Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Datum der Lizenz ist der Tag, an dem die letzte Teilprüfungsleistung erbracht wurde.

§11 Register

Das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen führt ein Register von Personen, denen eine Lizenz zur berufsbezogenen Eignungsdiagnostik der Föderation Deutscher Psychologinnen und Psychologen ausgehändigt wurde und die den Eintrag beantragt haben. Der Eintrag ist freiwillig und kostenpflichtig.

§12 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Lizenzprüfungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei dem Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnen und Psychologen c/o Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP), Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin, oder c/o Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs), Marienstraße 30, 10117 Berlin eingelegt werden. Das Diagnostik- und Testkuratorium entscheidet nach Anhörung des Lizenzprüfungsausschusses über den Widerspruch abschließend.

§13 Gebühren

Die Föderation Deutscher Psychologinnen und Psychologen setzt jeweils zum 1. Januar für das laufende Jahr eine Gebührenordnung fest. Wird keine neue Entscheidung getroffen, bleibt die bisherige Gebührenordnung in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.7.2017 in Kraft

§ 15 Übergangsregelung

(1) Lizenzprüfung

Bis zum Erscheinen des vom Diagnostik- und Testkuratorium herausgegebenen Buches zur 2016 publizierten DIN 33430 werden Lizenzprüfungen nach den Bestimmungen der Ordnung vom 24.6.2011 abgenommen.

Bis 6 Monate nach Erscheinen des vom Diagnostik- und Testkuratorium herausgegebenen Buches zur 2016 publizierten DIN 33430 können Prüfungen wahlweise auf Antrag nach der Fassung der Ordnung vom 24.6.2011 oder der Fassung vom 7.7.2016 abgenommen werden. Auf begründeten Antrag kann der Lizenzprüfungsausschuss eine Nachfrist gewähren.

In beiden Fällen werden die Lizenzurkunden mit den neuen Begriffen gemäß § 3 dieser Ordnung in der Fassung vom 7.7.2016 ausgestellt, sofern die Lizenzinhaber(innen) die in Anhang 2 abgedruckte Selbsterklärung zum Nachweis dafür einreichen, dass sie den Text der aktuellen DIN sorgfältig gelesen haben.

(2) Lizenzverlängerung

Für Lizenzen, die nach einer älteren Lizenzprüfungsordnung erteilt wurden, gilt: Die Verlängerung der Lizenzen um 2 Jahre erfolgt, sofern die Lizenzinhaber(innen) einen Antrag nach § 3. Abs. 3 gestellt haben und die in Anhang 2 abgedruckte Selbsterklärung zum Nachweis dafür einreichen, dass sie den Text der aktuellen DIN sorgfältig gelesen haben. Nach Erteilung dieser Verlängerung gilt für diese Lizenzen §5 Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 7.7.2016.

Anhang 1

Erklärung zum Nachweis der Praxiserfahrung zum Erwerb der Lizenz E

Ich erkläre hiermit meine Praxiserfahrungen durch einen der folgenden Nachweise belegen zu können:

Praxisbericht(e) und / oder Praktikumsbericht(e)
über die Durchführung von mind. zwei eignungsdiagnostischen Prozessen

Auftragsbestätigung und Rechnung über mindestens
zwei eignungsdiagnostischen Prozesse

Schriftliche Bescheinigung(en) über mindestens
zwei eignungsdiagnostischen Prozesse

Arbeitszeugnis/Praktikumszeugnis über
die Tätigkeit im Bereich der Eignungsdiagnostik

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 2

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich den Text der aktuellen DIN 33430 sorgfältig gelesen habe.

Ort, Datum

Unterschrift